

**Für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger wegen Schwarzarbeit nach § 110 Abs. 1a SGB VII ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.**

§ 110 Abs. 1a SGB VII

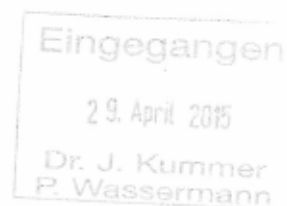
Beschluss des BGH vom 14.04.2015 – VI ZB 50/14 –

Der BGH hat nunmehr die höchst umstrittene Rechtsfrage entschieden, welcher Rechtsweg für den Regressanspruch des Unfallversicherungsträgers nach § 110 Abs. 1a SGB VII gegeben ist. Nach dem Beschluss des BGH sind für diese Streitigkeiten die Sozialgerichte zuständig. Damit wird die vom Arbeitskreis Regress der DGUV vertretene Rechtsansicht bestätigt (vgl. Rundschreiben des HVBG vom 14.01.2005 – [\[Regress 001/2005\]](#)).

**Hinweis:** Der Beschluss liegt bisher nur im Tenor vor, die Gründe sind noch nicht veröffentlicht. Es handelt sich daher zunächst nur um eine Vorabinformation; sobald die Begründung vorliegt, wird diese in der UVR veröffentlicht werden.

Der **Bundesgerichtshof** hat mit **Beschluss vom 14.04.2015 – VI ZB 50/14 –** wie folgt entschieden:

Nachschlagewerk: ja  
BGHZ: ja  
BGHR: ja



SGB VII § 110

Für die gerichtliche Geltendmachung des einem Unfallversicherungsträger gegen einen Unternehmer im Falle der Schwarzarbeit zustehenden Regressanspruchs nach § 110 Abs. 1a SGB VII ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten und nicht der Zivilrechtsweg eröffnet.

BGH, Beschluss vom 14. April 2015 - VI ZB 50/14 - OLG Dresden

LG Dresden